

Bern, 25. Juni 2007

Asylsuchende aus Irak

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Situation im Irak seit Jahren. Gestützt auf einen eigenen Lagebericht¹ und weitere Recherchen² nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen von Personen aus dem Irak:

1 Asylgewährung

Einer asylrelevanten Verfolgung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure können insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Personen und Personengruppen unterliegen.

Für sie gibt es in anderen Landesteilen des Iraks **keine zumutbare Fluchtalternative**. Personen, die sich in einer Region niederlassen wollen, aus der sie nicht stammen, sind ernsthaften Gefahren ausgesetzt, die sich aus ethnisch oder religiös motivierten Anfeindungen und dem fehlenden Zugang zu Grundversorgungsdienstleistungen sowie dem Fehlen jeglichen Schutzes, der normalerweise durch die örtlichen Behörden, die soziale Gemeinschaft oder die Einbindung in Stammes- und Familienstrukturen gewährt wird, ergeben können³:

- **Für Personen aus dem Zentral- und Südirak** ohne entsprechende finanzielle Ressourcen oder Kontakte vor Ort fehlt eine inländische Fluchtalternative in den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymaniah, weil sie angesichts der zunehmenden Zahlen intern Vertriebener, der schlechten Sicherheitslage und der humanitären Situation wieder in die Bürgerkriegsgebiete abgedrängt werden könnten.
- **Für Personen aus den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymaniah** ist eine interne Fluchtalternative aufgrund der kriegesischen Auseinandersetzungen im Zentral- und Südirak ausgeschlossen. Der irakische Staat ist nicht in der Lage, diese Personen zu schützen.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

¹ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Irak Update, 22.05.07, Quelle: www.osar.ch/2007/05/25/070522_irq_update.

² UNHCR, Return advisory and position on international protection needs for Iraqis outside Iraq, 18.12.06; ECRE, Updated Guidelines on the Treatment of Iraqi Asylum Seekers and Refugees in Europe, 18.04.07; UNHCR, Number of Iraqi displaced tops 4.2 million; shanty towns mushroom / Situation continues to worsen, local governorates overwhelmed, 05.06.07.

³ UNHCR, Return advisory and position on international protection needs for Iraqis outside Iraq, 18.12.06; ECRE, Updated Guidelines on the Treatment of Iraqi Asylum Seekers and Refugees in Europe, 18.04.07.

1.1 Im ganzen Irak

- **Frauen** können Opfer werden von Bedrohungen, Vergewaltigungen, häuslicher Gewalt, Entführungen, so genannten Ehrenmorden, Zwangsheiraten, Menschenhandel, Zwangsprostitution und Verboten, sich wieder zu verheiraten.
- **Angehörige religiöser Gruppen und / oder Minderheiten** können gezielt diskriminiert, bedroht, misshandelt, entführt, vertrieben oder ermordet werden. Die Religionszugehörigkeit wird im Ausweis (*identity card*) festgehalten. Dazu zählen Sunniten, Schiiten, Christen⁴, Zoroastrier, Sabäer, Yeziden, Bahais, Heräer, Juden und Kaka'i.
- **Angehörige ethnischer Gruppen und / oder Minderheiten** können gezielt diskriminiert, bedroht, misshandelt, entführt, vertrieben oder ermordet werden. Dazu zählen Araber, Assyrier, Kurden, Turkmenen, Qawliya (Roma) und Shabaks.
- **JournalistInnen und MedienassistentInnen** können gezielt bedroht, misshandelt, entführt oder ermordet werden.
- **PolitikerInnen** aller Parteien können gezielt bedroht, entführt oder ermordet werden.
- **Intern Vertriebene** hausen oftmals unter schwierigen Bedingungen. Sie können verdächtigt, bedroht oder von potenziellen Aufnahmegemeinschaften oder -Provinzen aus Angst vor Gewaltübergriffen weggewiesen werden.
- **MenschenrechtsaktivistInnen und -organisationen** können gezielt bedroht, entführt oder ermordet werden.
- **Mitarbeitende von NGOs und Hilfsorganisationen** können gezielt bedroht, entführt oder ermordet werden.
- **Homosexuelle** werden gezielt diskriminiert, bedroht, entführt, zum Tode verurteilt oder ermordet. Familienangehörige verüben an Homosexuellen so genannte Ehrenmorde. Die Regierung gewährt keinen Schutz.
- **Personen mit HIV/Aids** können gezielt diskriminiert, angegriffen, bedroht oder getötet werden.
- **Angehörige und Mitarbeitende des früheren Regimes sowie frühere Mitglieder und Kollaborateure der Baath-Partei**, darunter Angehörige der früheren Sicherheitsdienste, Mitarbeitende der Verwaltung, LehrerInnen, ProfessorInnen oder WissenschaftlerInnen, können gezielt bedroht oder ermordet werden. Frühere kurdische Baathisten oder kurdische Kollaborateure können in bestimmten Fällen Opfer von Bedrohungen oder Racheakten werden.
- **Personen, denen "Ehrenmord" droht.** Ihre Sicherheit ist nicht gewährleistet.
- **Personen, denen "Blutrache" angedroht wurde.** Ihre Sicherheit ist nicht gewährleistet. Das "Recht" der Blutrache gilt heute noch vor allem in den ländlichen Stammesgebieten. Es kann über mehrere Generationen vererbt werden und alle männlichen Mitglieder eines Klans für das „Verbrechen“ eines Einzelnen haftbar machen.

⁴ Chaldäische-Katholiken (Katholiken des östlichen Ritus), Assyrier (Kirche des Ostens), Syrer (östlich Orthodox), gnostische Sabäer (Mandäer), Kaka'i (Ahl-e-Haqq), Armenier (Römisch-Katholisch, östlich Orthodox); in den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymaniah vor allem Personen, die zu evangelikalen beziehungsweise traditionell nicht ansässigen christlichen Gemeinschaften konvertieren.

- **Personen, die in ungelöste Konflikte auf Clan-, Stammes- oder Familienebene involviert sind**, können Opfer von Bedrohungen, Misshandlungen, willkürlichen Festnahmen, Folter oder auch Mordanschlägen werden.
- **ZeugInnen von Menschenrechtsverletzungen – unter anderem im Prozess gegen Angehörige des gestürzten Regimes – und Korruption sowie deren Familien** können gezielt bedroht, entführt oder ermordet werden.
- **Schwer traumatisierte Personen.** Während der Baath-Herrschaft wurden Tausende IrakerInnen Opfer von Folterungen, zahlreiche weitere Opfer von Verstümmelungen. Bei Vorliegen von triftigen Gründen im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5., die auf die frühere Verfolgung zurückgehen, kann die Flüchtlingseigenschaft anerkannt werden, selbst wenn keine aktuelle Verfolgung mehr vorliegt. Auf triftige Gründe können sich Opfer oder ZeugInnen extremer Gewalt, die schwer traumatisiert sind, berufen.
- **Mitglieder radikal-islamistischer oder terroristischer Organisationen** werden ohne Anklage und Verfahren inhaftiert, gefoltert oder ermordet. Die Frage der Asylunwürdigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

1.2 Im Zentral- und Südirak

Zusätzlich zu den unter Punkt 1.1 Genannten sind die folgenden Personen und Personengruppen spezifisch im Zentral- und Südirak bedroht:

- **Kinder**, darunter behinderte Kinder und Waisenkinder, können im Zentral- und Südirak gezielt bedroht, verkauft, entführt, ermordet oder zwangsrekrutiert und als Täter eingesetzt werden.
- **Gemischt-ethnische oder -religiöse Ehepaare** stehen aufgrund der Gewalt zwischen ethnischen und religiösen Gruppen unter besonderem Druck und werden von Angehörigen, religiösen Autoritäten, Terroristen oder Milizen zur Scheidung gezwungen oder können bei interner Vertreibung in Gebiete, wo die Gruppe des jeweiligen Ehepartners eine Mehrheit darstellt, einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.
- **Personen, denen Zwangsrekrutierung droht.** Personen können unter der Androhung, Angehörige zu ermorden, zur Zusammenarbeit gezwungen werden. Personen, die sich widersetzen oder anderen Sicherheitskräften helfen, können verstümmelt oder getötet werden. Kinder und Jugendliche können von bewaffneten Gruppen zwangsrekrutiert werden.
- **Personen mit akademischer oder Berufsausbildungen und Personen im öffentlichen Dienst** werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet. Dazu zählen BeamtInnen, LehrerInnen, ProfessorInnen, WissenschaftlerInnen, ÄrztInnen, Krankenpfleger und Krankenschwestern aber auch (Zeitung-)VerkäuferInnen, BäckerInnen, Mitarbeitende der Strassenreinigung und Müllabfuhr, LadenbesitzerInnen oder -eigentümerInnen.
- Personen, die mit der US-Koalition kooperieren, der Kooperation verdächtig werden oder direkt für diese arbeiten, werden gezielt bedroht, misshandelt, entführt oder ermordet. Dazu zählen vor allem irakische Intellektuelle, öffentliche Personen, ÄrztInnen, AnwältInnen, Verwaltungsmitarbeitende, RichterInnen, führende

Persönlichkeiten irakischer Parteien, frühere exponierte Parteimitglieder, Angehörige und Mitarbeitende des früheren Regimes aus unteren und höheren Rängen, welche aus Sicht ehemaliger Baath-Mitglieder die Seite gewechselt haben.

- **MenschenrechtsaktivistInnen**, die frühere Verbrechen aufdecken, werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet.
- **BeamtenInnen und Mitarbeitende von Regierungseinrichtungen** werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet. Dazu zählen auch Sunniten, die im Auftrag der Regierung arbeiten oder auch nur Reparaturen an Wasser- oder Stromleitungen in sunnitischen Gebieten durchführen.
- **RichterInnen, AnwältInnen, InspektorInnen, Mitarbeitende von Untersuchungsbehörden sowie deren Familien** werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet.
- **Intellektuelle, KünstlerInnen, SchauspielerInnen, SängerInnen, SportlerInnen und TrainerInnen** werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet.
- **Personen mit geregeltem oder höheren Einkommen oder Besitztümern**, darunter höhere Angestellte oder Klein- und Grossunternehmer, werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet.
- **Angehörige staatlicher Sicherheitskräfte oder privater irakischer Sicherheitsfirmen und deren Familien** werden gezielt bedroht, entführt oder ermordet.
- **In den Irak geflohene Personen**, die aus Palästina, Syrien, Iran und anderen Ländern stammen, können gezielt bedroht, entführt oder ermordet werden.

1.3 Im Nordirak

Zusätzlich zu den unter Punkt 1.1 Genannten sind die folgenden Personen und Personengruppen spezifisch im Nordirak bedroht:

- **Personen, darunter JournalistInnen, die Drohungen erhalten haben von Vertretern der beiden grossen Kurdenparteien oder kurdischen Sicherheitskräfte, sind in Gebieten, die verfassungsbedingt (Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniah) oder de facto (Teile der Provinzen Diyala, Nineweh / Mosul und Tameem / Kirkuk) unter Kontrolle der kurdischen Regionalregierung stehen, gefährdet, bedroht, misshandelt oder auch ermordet zu werden.**

2 Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist insbesondere folgenden Personen beziehungsweise Personengruppen zu gewähren:

2.1 Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

- **Opfer unmenschlicher Bestrafung.** Seit dem Sturz des Regimes haben im Irak vielerorts religiöse Gerichte die staatliche Rechtsprechung ersetzt. Religiöse Gerichte verhängen unmenschliche Strafen auf Grundlage der islamischen Gesetzgebung (Scharia).

2.2 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

2.2.1 Nach Zentral- und Südirak

Angeichts der Situation allgemeiner Gewalt erscheint der Wegweisungsvollzug von abgewiesenen Asylsuchenden nach **Zentral- und Südirak** zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der konkreten Gefährdung **generell unzumutbar**.

Rückkehrende Personen, die auf der Suche nach Arbeit, Identitäts- und anderen Dokumenten für Bewilligungen oder Vertragsabschlüsse in irakische und/oder amerikanische Verwaltungsgebäude gehen müssen, können zudem nicht vor Anschlägen geschützt werden.

2.2.2 Nach Nordirak (Provinzen Dohuk, Erbil, Suleymaniah)

Obwohl die Lage in den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymaniah als vergleichsweise sicher gilt, bleibt auch hier die Situation von Entwicklungen in diesen Provinzen selbst (allgemeine Sicherheitslage, soziale Spannungen, Machtverhältnis zwischen kurdischen Parteien), in der Region (Einfluss von Türkei und Iran) und im Irak (Sicherheitslage, Stabilität der Regierung, Kirkuk-Referendum, US-Engagement) abhängig. Die sozio-ökonomische Lage bleibt schwierig und es gibt insbesondere keine Aufnahmekapazitäten für Personen ohne soziales Netz.

UNHCR und ECRE lehnen aus diesen Gründen weiterhin jede unfreiwillige Rückkehr in den Nordirak ab.⁵ Die Behörden des Nordiraks sind zudem nicht bereit, einer unfreiwilligen Rückkehr zuzustimmen. Das BFM hat am 3. Mai 2007 beschlossen, die Gefährdungslage individuell zu prüfen.

Auf diesem Hintergrund ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit grösster Zurückhaltung und Vorsicht zu beurteilen. Der **Wegweisungsvollzug** nach Nordirak **ist zurzeit jedenfalls für folgende Personen bzw. Personengruppen wegen Vorliegens einer konkreten Gefährdung unzumutbar**:

- **Besonders verletzbare Personen.** Wegen der prekären wirtschaftlichen Situation und stark eingeschränkten medizinischen Versorgungslage sind verletzlichen Personen im Falle einer Wegweisung besonders gefährdet. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Personengruppen:
 - *Alte, Kranke, Behinderte, Kinder/unbegleitete Minderjährige.*
 - *Familien, vor allem Familien mit mehreren Kindern, und auseinander gerissene Familien.*
 - *Allein stehende, schwangere oder verwitwete Frauen, allein erziehende Mütter und Frauen, die aus ihrer Familie verstossen wurden.*
 - *Überlebende von Gewalt und Folter.*
 - *Personen, die über kein tragfähiges soziales Netz verfügen und somit keine Überlebensebene (Einkommen, Unterkunft) haben.*

⁵ UNHCR, Return advisory and position on international protection needs for Iraqis outside Iraq, 18.12.06; ECRE, Updated Guidelines on the Treatment of Iraqi Asylum Seekers and Refugees in Europe, 18.04.07

- *Personen, die auf medizinische Unterstützung angewiesen sind*, vor allem Behinderte, physisch Kranke, Traumatisierte und psychisch Kranke. Angemessene Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitationsprogramme für diese Personen bestehen kaum oder nicht. Spezialisierte medizinische Behandlungen und Medikamente zur Behandlung schwererer Krankheiten sind, wenn überhaupt, dann an wenigen Orten verfügbar, aber selbst dort können Kosten oder mangelnder Zugang ernsthafte Probleme darstellen.
- **Intern Vertriebene;**
- **Staatenlose Personen;**
- **Angehörige von religiösen / ethnischen Minderheiten, die vor 2003 aus dem Irak aus anderen Gründen geflüchtet sind** und die bei einer Rückkehr diskriminiert, schikaniert, enteignet oder vertrieben werden beziehungsweise Opfer nicht-staatlicher Gewalt durch andere Gemeinschaften werden. Angehörige von Minderheiten verfügen nicht über den Schutz oder die Beziehungen zu Clans oder Stämmen in den betreffenden Regionen und sind somit ein leichtes Ziel.
- **Personen, die mangels Beziehungen oder aufgrund von Konflikten in der Vergangenheit nicht auf die loyalitätsgebundenen Verteilungsstrukturen und frühere Zugehörigkeit zu einer politischen, religiösen und/oder ethnischen Gruppe zählen können**, was zu Diskriminierung oder Ausschluss bei Arbeit und Einkommen führen kann.

2.2.3 In Erstaufnahmestaaten der Region

Aus dem Irak in Aufnahmestaaten wie **Ägypten, Syrien oder Jordanien geflohene Personen** werden dort zunehmend diskriminiert, schikaniert oder vereinzelt bedroht. Aufgrund der schlechten Versorgungslage sind sie zunehmend gezwungen, um die knappen Ressourcen hart zu kämpfen. Frauen müssen sich prostituieren, um zu überleben.

3 Härtefälle

Zahlreiche Asylsuchende aus dem Irak dürften sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und haben sich in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert. Im Einzelfall sollten die Kantone Gesuche um Erteilung einer Jahresaufenthalts-Bewilligung wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls prüfen. Dies gilt insbesondere auch für abgewiesene Asylsuchende.

4 Rückkehr

Die allgemeine Sicherheitslage sowie die sozioökonomische Lage sind im ganzen Irak weiterhin von grossen Unsicherheiten gekennzeichnet. Jede Rückkehr ist deshalb mit UNHCR und den Behörden vor Ort abzusprechen, um eine Überlastung der Aufnahmestrukturen zu vermeiden. Priorität hat die Rückkehr von intern Vertriebenen und von Personen, die in die Nachbarstaaten geflohen sind.